

TIROLINVEST - RENTENFONDS

TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2006/07

Inhaltsübersicht

TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	4
Ausschüttung/Auszahlung	4
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	5
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	5
2. Fondsergebnis	5
3. Entwicklung des Fondsvermögens	6
4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung	7
Vermögensaufstellung zum 15. November 2007	8
Bestätigungsvermerk	12
Fondsbestimmungen	13
Allgemeine Fondsbestimmungen	13
Besondere Fondsbestimmungen	15
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	19
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	21
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	21
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen	24
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	28
D. EU-Quellensteuer	32
Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	33

TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.

Anschrift	6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 1 Telefon: +43 (0)5 0100 DW 70091, 70094, 70095 Telefax: +43 (0)5 0100 DW 70097 E-mail: info@tirolinvest.at http://www.tirolinvest.at
Gründung	6. September 1988
Gesellschafter	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft, Innsbruck Erste Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien
Staatskommissäre	Mag. Erhard Moser Mag. Christa Bock
Aufsichtsrat	Wolfgang Brix, Innsbruck, Vorsitzender Dr. Franz Gschiegl, Wien, Vorsitzender Stellvertreter Mag. Wolfgang Traindl, Wien Mag. Wolfgang Hechenberger (bis 23.2.2007) Michael Perger (ab 24.10.2007) Hubert Schenk, Innsbruck (ab 23.2.2007) Mag. Peter Tiefenthaler, Innsbruck Martin Farbmacher, Innsbruck (bis 20.6.2007)
Geschäftsführer	Nikolaus Heel Mag. Christian Holzknecht (bis 30.6.2007) Martin Farbmacher (ab 4.7.2007)

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des TYROLBOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr 16. November 2006 bis 15. November 2007 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Das Fondsvermögen verminderte sich in der Berichtsperiode von EURO 141,62 Mio zum 15. November 2006 auf EURO 106,82 Mio zum 15. November 2007 um 24,58 %.

Am 15. November 2006 waren 1.302.329 Ausschüttungsanteile und 638.414 Thesaurierungsanteile im Umlauf, am 15. November 2007 1.021.640 Ausschüttungsanteile und 476.690 Thesaurierungsanteile. Die Zahl der Ausschüttungsanteile verminderte sich damit im Berichtsjahr um 21,55 % und die Zahl der Thesaurierungsanteile verminderte sich um 25,33 %.

Der Rechenwert eines Ausschüttungsanteils wurde zum 15. November 2006 mit EURO 66,06 und der eines Thesaurierungsanteils mit EURO 87,08 ermittelt. Zum 15. November 2007 betrug diese EURO 64,02 für Ausschüttungsanteile und EURO 86,88 für Thesaurierungsanteile. Unter der Annahme einer gänzlichen Wiederanlagung der Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,47 je Anteil bzw. der Auszahlung gem. § 13 InvFG in der Höhe von EURO 0,80 je Anteil erhöhten sich die Anteilswerte im Berichtsjahr um 0,70 %.

Wirtschaftliches Umfeld

Eine robuste Euro-land-Konjunktur und damit verbundene Inflations Sorgen prägten den größten Teil des Geschäftsjahres. Auch ein schwacher Dollar vermochte das positive Bild des Wirtschaftswachstums nicht wesentlich zu beeinflussen. Erst zu Beginn des zweiten Halbjahres 2007 wurden die Finanzmärkte durch die von den USA ausgehende Subprime-Krise stark verunsichert. Volkswirte und Investoren befürchteten, die Immobilien- und Finanzkrise könnte die US-Wirtschaft in eine Rezession schicken, was auch an Europa nicht spurlos vorübergehen könnte.

Entwicklungen an den Rentenmärkten

Im Berichtszeitraum erhöhten sich die Renditen für zehnjährige Euro-Staatsanleihen um knapp 0,4 % auf 4,12 %. Einjährige Bundesanleihen stiegen um 0,3 % auf 4,03 %, Dreimonatsgeld im Zuge des Liquiditätsengpasses rund um die Subprime-Krise sogar kurzzeitig auf 4,8 %. Die EZB unternahm im Geschäftsjahr drei weitere Leitzinserhöhungen zu je 0,25 % auf nunmehr 4,00 %.

Stark unter Druck waren vor allem Anleihen aus dem High-Yield-Segment sowie Banken und Broker, die unter den Auswirkungen der US-Hypothekenkrise entweder hohe Verluste hinnehmen mussten oder gar zusammenbrachen. Auch deutsche und englische Banken litten unter der Neubewertung ihrer direkten oder indirekten Engagements im US-Subprime Markt.

Strategie

Trotz der an und für sich ungünstigen Parallelverschiebung der Zinskurve nach oben schloss der Fonds durch entsprechende Laufzeitsteuerung mit einer gesamten Wertentwicklung von + 0,70 % im Geschäftsjahr ab. Von den Problemen an den Finanzmärkten blieb der Fonds nicht zuletzt auf Grund der sorgfältigen Schuldnerauswahl völlig unberührt.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	15. November 2007		15. November 2006	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf				
deutsche Mark	5,6	5,21	11,0	7,79
EURO	89,0	83,33	108,4	76,57
französische Franc	3,1	2,89	2,3	1,64
italienische Lire	1,6	1,52	-	-
österr. Schilling	1,7	1,61	5,4	3,83
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	3,1	2,87	10,0	7,07
Wandelschuldverschreibungen lautend auf				
EURO	1,1	1,07	1,2	0,83
Wertpapiervermögen	105,2	98,50	138,4	97,72
Bankguthaben/-verbindlichkeiten	- 0,8	- 0,72	0,5	0,33
Zinsenansprüche	2,4	2,21	2,8	1,95
Fondsvermögen	106,8	100,00	141,6	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG	
2001/02	56.783.791,65	67,67	3,25	77,86	2,86	0,88	+ 2,88 2)
2002/03	90.141.996,97	67,77	3,25	80,88	3,09	0,79	+ 5,04 2)
2003/04	145.885.671,72	68,57	2,70	85,06	2,62	0,73	+ 6,19
2004/05	165.056.823,52	67,85	2,55	86,83	2,52	0,74	+ 2,95
2005/06	141.624.963,25	66,06	2,47	87,08	2,46	0,80	+ 1,15
2006/07	106.819.672,36	64,02	2,55	86,88	2,62	0,84	+ 0,70

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Die Wertentwicklung der Thesaurierungsanteile weicht auf Grund von Rundungen geringfügig von diesem Wert ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2006/07 wird für die Ausschüttungsanteile eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,55 (2005/06 EURO 2,47) je Anteil, das sind bei 1.021.640 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 2.605.182,00, vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,62 einzubehalten (ohne Optionserklärung EURO 0,57), sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Freitag, den 1. Februar 2008, bei

sämtlichen Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihren Filialen,
sowie die ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die Thesaurierungsanteile werden für das Rechnungsjahr 2006/07 je Anteil EURO 2,62 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 476.690 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 1.248.927,80.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,84 je Anteil) auszuführen, das sind bei 476.690 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 400.419,60. Die Kapitalertragsteuer ist im Fall der Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 0,84 je Anteil, ohne Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 0,78 je Anteil, von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Freitag, den 1. Februar 2008.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	66,06	87,08
Ausschüttung am 1.2.2007 (entspricht rd. 0,0391 Anteilen) 1)	2,47	
Auszahlung am 1.2.2007 (entspricht rd. 0,0093 Anteilen) 1)		0,80
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	64,02	86,88
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	66,52	87,69
Nettoertrag pro Anteil	+ 0,46	+ 0,61
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	+ 0,70 %	+ 0,70 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge 5.301.584,88

Dividendenerträge 0,00

Sonstige Erträge 0,00

Summe Erträge (ohne Kursergebnis) 5.301.584,88

Sollzinsen - 32.610,09

Aufwendungen

Vergütung an die KAG - 494.767,21

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Kosten für den Wirtschaftsprüfer - 6.911,92

Publizitätskosten - 4.391,46

Wertpapierdepotgebühren - 104.244,74

Depotbankgebühren - 13.473,90

Kosten für externe Berater 0,00

Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen - 129.022,02

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 20.013,35

Summe Aufwendungen - 603.775,88

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 4.665.198,91

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 82.922,02

Realisierte Verluste - 2.772.061,61

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 2.689.139,59

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.976.059,32

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	1.976.059,32
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	- 1.318.001,02
Ergebnis des Rechnungsjahres	<u>658.058,30</u>
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres	- 604.700,60
Fondsergebnis gesamt	<u><u>53.357,70</u></u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)	141.624.963,25
Ausschüttung/Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 1.2.2007	- 3.216.752,63
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 1.2.2007	- <u>510.731,20</u>
	- 3.727.483,83
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 31.131.164,76
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>53.357,70</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)	<u><u>106.819.672,36</u></u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung am 1.2.2008 für 1.021.640			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 2,55		2.605.182,00	
Auszahlung (KESt) am 1.2.2008 für 476.690			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,84	400.419,60		
Wiederveranlagung für 476.690			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 2,62	<u>1.248.927,80</u>	<u>1.649.347,40</u>	
			<u>4.254.529,40</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		1.371.358,72	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	2.772.061,61		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>0,00</u>	2.772.061,61	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.480.995,77		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>- 3.369.886,70</u>	<u>111.109,07</u>	
			<u>4.254.529,40</u>

- 1) Rechenwerte am 30.1.2007 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 63,22, für einen Thesaurierungsanteil EUR 85,81.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 4.007.140,61.
- 4) Anteilsufluss zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.302.329 Ausschüttungsanteile und 638.414 Thesaurierungsanteile.
- 5) Anteilsufluss am Ende des Rechnungsjahres: 1.021.640 Ausschüttungsanteile und 476.690 Thesaurierungsanteile.
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 15. November 2007

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 16. November 2006 bis 15. November 2007)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf Deutsche Mark lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
DT.BANK 96/26 ZO	DE0001345759	0,0000	0	0	4.500	37,76000	868.787,16	0,81
EURO-DM SEC.B86/16N.K.	DE0004777248	0,0000	0	0	4.000	69,05000	1.412.188,18	1,32
						Summe	<u>2.280.975,34</u>	<u>2,14</u>
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
EURO-DM SEC.86/16 N.K.	DE0004775952	0,0000	0	0	4.000	69,57000	1.422.823,05	1,33
						Summe	<u>1.422.823,05</u>	<u>1,33</u>
						Summe DEM umgerechnet zum Kurs von 1,95583	<u>3.703.798,39</u>	<u>3,47</u>
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland CAYMAN-INSELN								
EUROFIMA 98/12	ES0233813205	4,0200	2.001	0	2.001	99,60000	1.993.364,48	1,87
						Summe	<u>1.993.364,48</u>	<u>1,87</u>
Emissionsland DEUTSCHLAND								
ALLG.HYP.OE.PF.S.497	DE0002027976	4,2500	0	0	500	98,17000	490.850,00	0,46
BAY.HYP.U.VEREIN.99/29	XS0104764377	4,8120	0	0	1.000	95,16000	951.600,00	0,89
COMMERZBANK 99/09VARS142	XS0100591519	4,2500	0	0	1.500	99,17000	1.487.550,00	1,39
DRESDNER BK. 01/21	XS0124569210	5,5070	0	0	500	94,17000	470.850,00	0,44
LANDWIRT.R.BK 99/14VARMTN	XS0098565103	4,0000	500	0	500	96,33000	481.650,00	0,45
						Summe	<u>3.882.500,00</u>	<u>3,63</u>
Emissionsland FRANKREICH								
AEROPORTS PARIS 98-08	FR0000583676	4,9500	0	0	300	100,27000	300.810,00	0,28
AGENCE FSE DEV. 99-09	FR0000492167	3,9000	0	0	3.000	99,53000	2.985.900,00	2,80
BNP PARIBAS 84/UND. FLR	FR0000047664	5,4700	10	0	10	160,37096	1.603.709,56	1,50
BNP PARIBAS 85-UND FLR	FR0000572646	3,6450	3.600	0	3.600	76,35000	2.748.600,00	2,57
BNP PARIBAS 99-11	FR0000186058	4,3000	2.000	0	2.000	97,94000	1.958.800,00	1,83
BNP PARIBAS 84/UND. FLR	FR0000140063	4,9235	10	0	10	159,99000	1.599.900,00	1,50
C.N.D.C.D EPAR.PREV.99/11	FR0000186504	5,6000	2.026	0	2.026	102,18000	2.070.659,31	1,94
CAISSE NAT. AUTOR. 98/10	FR0000583478	4,5000	3.000	0	3.000	100,53000	3.015.900,00	2,82
CAISSE REF.HAB 99-11 B	FR0000186249	4,2000	0	0	4.000	99,81010	3.992.404,08	3,74
CREDIT LYON. TIT.PART.FLR	FR0000165912	3,6950	1.067	0	1.067	76,00000	811.028,68	0,76
						Summe	<u>21.087.711,63</u>	<u>19,74</u>
Emissionsland GRIECHENLAND								
GRIECHENLAND 99/09	GR0124006405	6,3000	0	2.500	500	102,39000	511.950,00	0,48
						Summe	<u>511.950,00</u>	<u>0,48</u>
Emissionsland ITALIEN								
DEXIA CREDIOP 99-14 FLR	IT0001355194	4,7500	2.000	0	2.000	101,48000	2.029.600,00	1,90
GENERALI 00/10 1-2	XS0114161796	6,1500	0	0	1.000	103,75000	1.037.500,00	0,97
						Summe	<u>3.067.100,00</u>	<u>2,87</u>
Emissionsland JERSEY INSELN								
ASIF III 98/08 MTN	XS0092725349	4,0000	0	0	3.550	99,35000	3.526.925,00	3,30
						Summe	<u>3.526.925,00</u>	<u>3,30</u>

TYROLBOND INTERNATIONAL

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland NIEDERLANDE								
ABN AMRO BK 05-35 FLR	NL0000116796	6,0000	2.000	0	2.000	80,00000	1.600.000,00	1,50
ABN AMRO BK 99-19 FLR MTN	NL0000122505	4,7000	2.317	0	2.317	96,72000	2.241.002,40	2,10
NIBC BANK 07/10 MTN	XS0282127041	4,1650	200	0	200	96,57000	193.140,00	0,18
SNS BANK NTS.03-33	XS0171599334	6,0000	0	0	2.000	90,00000	1.800.000,00	1,69
						Summe	<u>5.834.142,40</u>	<u>5,46</u>
Emissionsland OESTERREICH								
ERSTE JAP.ST.	XS0097831134	4,5000	0	0	1.000	96,30000	963.000,00	0,90
INVESTKR ANL. 99-14/7	AT0000322334	4,0000	0	0	2.000	97,25000	1.945.000,00	1,82
						Summe	<u>2.908.000,00</u>	<u>2,72</u>
Emissionsland SPANIEN								
BANKINTER 98/12	ES0213679022	5,7000	998	0	998	102,91000	1.026.712,41	0,96
						Summe	<u>1.026.712,41</u>	<u>0,96</u>
Emissionsland ISLAND								
LANDSBANKI ISL. 07/10	XS0282198810	4,3200	1.000	0	1.000	97,95000	979.500,00	0,92
						Summe	<u>979.500,00</u>	<u>0,92</u>
						Summe EUR	<u>44.817.905,92</u>	<u>41,96</u>
ANLEIHEN auf Französische Franc lautend								
Emissionsland CAYMAN-INSELN								
BBVA GLO.FIN. 98/10 MTN	XS0086908802	5,2500	10.000	0	10.000	101,64000	1.549.491,81	1,45
						Summe	<u>1.549.491,81</u>	<u>1,45</u>
Emissionsland NIEDERLANDE								
INTERN. ENDESA 98/09 MTN	FR0000490732	5,3750	0	0	10.000	101,15000	1.542.021,81	1,44
						Summe	<u>1.542.021,81</u>	<u>1,44</u>
						Summe FRF umgerechnet zum Kurs von 6,55957	<u>3.091.513,62</u>	<u>2,89</u>
ANLEIHEN auf Italienische Lire lautend								
Emittent WETLBANK IBRD								
WORLD BK 98/18 ZERO	IT0006523556	0,0000	5.000.000	0	5.000.000	62,86700	1.623.404,79	1,52
						Summe ITL umgerechnet zum Kurs von 1936,27	<u>1.623.404,79</u>	<u>1,52</u>
ANLEIHEN auf Schilling lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
SPK TIROL SOBL 95-15/5	AT0000476304	0,0000	0	0	33.000	71,50000	1.714.715,52	1,61
						Summe ATS umgerechnet zum Kurs von 13,7603	<u>1.714.715,52</u>	<u>1,61</u>
						SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	<u>54.951.338,24</u>	<u>51,44</u>
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
RAIFF.-EU.SP.-RENT.MIT.TH	AT0000633623	-	0	10.000	30.000	102,26000	3.067.800,00	2,87
						Summe EUR	<u>3.067.800,00</u>	<u>2,87</u>
						SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	<u>3.067.800,00</u>	<u>2,87</u>

Rechnungsjahr 2006/07

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf Deutsche Mark lautend								
Emissionsland NIEDERLANDE								
RABOBK NED. 96/26 ZO	DE0001346955	0,0000	0	0	8.940	40,80000	<u>1.864.947,36</u>	<u>1,75</u>
Summe DEM umgerechnet zum Kurs von 1,95583							<u>1.864.947,36</u>	<u>1,75</u>
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland FRANKREICH								
C.E.P.M.E. 99-11	FR0000186215	4,3750	0	0	3.000	100,43000	3.012.900,00	2,82
CAISSE NAT. AUTOR. 99-14	FR0000494759	4,3750	0	0	5.500	100,07000	5.503.850,00	5,15
CARREFOUR 00/10 MTN	FR0000480691	6,1250	0	0	2.000	103,67500	2.073.500,00	1,94
CHARBONNAGES FR. 99-10	FR0000494692	4,1250	0	0	5.250	99,61000	5.229.525,00	4,90
R.A.T.P. 99/11 MTN	XS0099172503	4,7500	3.360	0	3.870	101,47000	<u>3.926.889,00</u>	<u>3,68</u>
Summe							<u>19.746.664,00</u>	<u>18,49</u>
Emissionsland GRIECHENLAND								
PUBLIC POWER GR. 99/09	XS0094933792	4,5000	0	0	3.769	99,75500	<u>3.759.765,95</u>	<u>3,52</u>
Summe							<u>3.759.765,95</u>	<u>3,52</u>
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
LLOYDS TSB BK 99/UND FLR	XS0099859059	5,6250	0	0	2.000	100,76000	<u>2.015.200,00</u>	<u>1,89</u>
Summe							<u>2.015.200,00</u>	<u>1,89</u>
Emissionsland GUERNSEY INSELN								
CS GR.FIN.GU FLR 99/19	XS0099472994	5,0000	2.300	0	2.300	100,66000	<u>2.315.180,00</u>	<u>2,17</u>
Summe							<u>2.315.180,00</u>	<u>2,17</u>
Emissionsland JAPAN								
TOKYO EL. PWR 99/09	XS0096998561	4,3750	0	1.000	500	100,22000	<u>501.100,00</u>	<u>0,47</u>
Summe							<u>501.100,00</u>	<u>0,47</u>
Emissionsland NIEDERLANDE								
ABN BOUWFDS 99/09 MTN	XS0098650475	4,7500	0	0	5.000	100,67000	<u>5.033.500,00</u>	<u>4,71</u>
Summe							<u>5.033.500,00</u>	<u>4,71</u>
Emissionsland OESTERREICH								
ERSTE NR.ERG.BKSV.06-16VA	AT000B000195	3,7395	526	0	526	98,75000	519.425,00	0,49
OEVAG EU-BOND IND.5/11	AT0000440102	0,0000	0	400	100	10,31000	<u>1.031.000,00</u>	<u>0,97</u>
Summe							<u>1.550.425,00</u>	<u>1,45</u>
Emissionsland SLOWENIEN								
SLOWENIEN 99/09	XS0095561683	4,8750	0	0	750	100,75000	<u>755.625,00</u>	<u>0,71</u>
Summe							<u>755.625,00</u>	<u>0,71</u>
Emissionsland SPANIEN								
SPANIEN 99-10 31.01	ES0000012239	4,0000	0	1.500	8.500	100,19000	<u>8.516.150,00</u>	<u>7,97</u>
Summe							<u>8.516.150,00</u>	<u>7,97</u>
Summe EUR							<u>44.193.609,95</u>	<u>41,37</u>
SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE							<u>46.058.557,31</u>	<u>43,12</u>
WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
S-WOHN-WAND.00-12/TR.2	AT0000315213	4,8750	0	0	1.116	102,55000	<u>1.144.458,00</u>	<u>1,07</u>
Summe EUR							<u>1.144.458,00</u>	<u>1,07</u>
SUMME WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN							<u>1.144.458,00</u>	<u>1,07</u>

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	105.222.153,55	98,50
BANKVERBINDLICHKEITEN	-766.398,92	-0,72
ZINSENANSPRÜCHE	2.363.917,73	2,21
FONDSVERMÖGEN	106.819.672,36	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	1.021.640
UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	476.690
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	EUR	64,02
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	86,88

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE				
B.T.P. 2009 01.11	IT0001338612	EUR	0	10.000
BAY.HYP-U.VEREIN.PF717	DE0002220472	EUR	0	200
BAY.HYP-U.VEREIN.PF741	DE0002298502	DEM	0	6.000
BUNDANL.V. 06/16	DE0001135309	EUR	0	3.000
BUNDANL.V. 07/17	DE0001135333	EUR	3.500	3.500
CADES 05-20	FR0010198036	EUR	0	3.000
COMMERZBK AG 99/09	DE0001848083	EUR	0	4.000
DEPFA DT.PFBK.OPF.G5	DE0002294667	EUR	0	5.500
DEXIA CLF 92/07Z01-2	XS0038002027	FRF	0	5.000
DT. FIN. (NETH) 99/09	DE0002798253	EUR	0	1.500
ESPA BOND SYS.MIT.(TH.)	AT0000624267	EUR	0	57.500
EVN ANL 98/08 DM	DE0002494200	DEM	0	4.000
GRIECHENLD. 99/07 FLR MTN	XS0098015885	EUR	0	1.000
HUNGARY 99/09	DE0002918232	EUR	0	1.500
LANDESBK.SACHS.01/41	XS0122594921	EUR	0	3.500
NORDDT.LDSBK.OE.PF.R5	DE0003097051	EUR	0	500
OESTERR. REP.05/15	AT0000386198	EUR	0	4.000
OO. PF R 126/98-08	AT0000133269	ATS	0	20.000
OOE. PF R 102/95-07 VAR	AT0000133020	ATS	0	30.000
SPK TIROL ERG 98-07/3 VA	AT0000476437	ATS	0	500
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE				
BAY.HYP-U.VEREIN.EO.ANL.	XS0093907078	EUR	0	900
VAUBAN MOB. GAR. 05-16	FR0010251322	EUR	0	1.000

Innsbruck, im November 2007

TIROLINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Nikolaus Heel

Martin Farbmacher

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 16. November 2006 bis 15. November 2007 des TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Deloitte
Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský
(Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)

Mag. Dr. Claudia Fritscher-Notthaft
(Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)

Wien, am 7. Jänner 2008

Fondsbestimmungen für den TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der TIROLINVEST KAGmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend "InvFG" genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinungattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

und wird auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend "Kapitalanlagefonds").

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind sämtliche Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihre Filialen sowie die ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1, 10, 100 Stück ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über 1, 10, 100 Stück auszugeben.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Der Kapitalanlagefonds ist ein in ausschließlich Euro investierender internationaler Rentenfonds.

- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)
Für den Kapitalanlagefonds werden ausschließlich auf Euro lautende Rentenpapiere bzw. rentengleichwertige Wertpapiere internationaler Emittenten mit vorwiegend mittel- bis langfristiger Ausrichtung erworben.

- Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- Anteile an Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Renten und rentengleichwertigen Wertpapieren investieren.

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich in geringem Ausmaß zur Ertragssteigerung als auch zur Absicherung verwendet werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben von zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 16. November bis zum 15. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,84 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. Februar ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird bei keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01. Februar des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der "geregelten Märkte" größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_072/c_07220040323de00030007.pdf

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	Zürich, Genf, Basel
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/ Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND INTERNATIONAL		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.02.2008	anteile	anteile
		AT0000855366	AT0000828660
		FN AT0000855374	AT0000617790
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,1771 0,2403
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 2,3453 3,1829
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 2,1682 2,9426
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0000 0,0000
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,5827 0,7908
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,5384 0,7307
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,1414 0,1918
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0354 0,0480
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- a) Erbschaftssteuerwert:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,00 0,00
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 5,80 7,87

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,1165 0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,2936 0,2403
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 5) 2,4617 3,1830
 - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird: 5) 0,0000 0,0000
 - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 0,5827 0,7908
 - Für Depots ohne Optionserklärung: 0,5384 0,7307
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,1414 0,1918
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0354 0,0480
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)

TYROLBOND INTERNATIONAL		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.02.2008	anteile	anteile
		AT0000855366	AT0000828660
		FN AT0000855374	AT0000617790
Werte je Anteil in		EUR	EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)*	6)		
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung		2,5500	-
- ordentliches Fondsergebnis		-	3,3027
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0531	0,0721
- inländische KEST auf inländische Dividenderträge:		0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		-	-
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:		0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,1414	0,1918
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:	7)	0,5738	0,7787
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividenderträge		0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		0,0158	0,0214
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		0,2522	0,3422
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:			
Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen			
a) "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:			
In- und ausländische Kapitalerträge gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:		2,3452	3,1830
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds:		0,0158	0,0214

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
 - 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
 - 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
 - 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
 - 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenden erträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- * In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5. des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10.a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grundelegung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 8.a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND INTERNATIONAL				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	15.11.2007 : EUR 64,02			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	Fuß-						
Datum der Ausschüttung:	01.02.2008	noten				mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung								
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)				2,5500	2,5500	2,5500	2,5500	2,5500
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)		1)		0,0531	0,0531	0,0531	0,0531	0,0531
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausl. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)				0,0000	0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausl. Dividendenerträge				-	-	-	-	-
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)		2)		-	-	0,1414	0,1414	0,1414
b) Steuerfreie Dividendenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausl. Dividendenerträge				-	-	-	-	-
c) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)				0,1165	0,1165	-	-	0,1165
				2,4866	2,4866	2,4617	2,4617	2,3452
4. Hievon endbesteuert				2,4866	2,3095	2,3452	2,1681	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte		17)		0,0000	0,1771	0,1165	0,2936	2,4617
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	-	2,3452
6. Erbschaftssteuerwert	s.auch die FN	2)		0,00	5,80	-	-	-
Detailangaben								
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		4)		0,2522	0,2522	0,2522	0,2522	0,2522
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar		5) 6)						
(für Details siehe den Punkt 13. a))		7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausl. Immobilien-Investmentfonds				0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 13. b))		8) 10)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausl. Immobilien-Investmentfonds				0,0373	0,0373	0,0323	0,0323	0,0323
rückzuerstatten gesamt				0,0373	0,0373	0,0323	0,0323	0,0323
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 13. d))				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

TYROLBOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	01.02.2008			mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374					
Fußnoten						
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	-
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg		-	-	-	-	0,0000
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden		-	-	-	-	0,0000
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):						
12) 13)						
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		2,3453	2,1682	2,3453	2,1682	2,1682
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)	0,1414	0,1414	0,1414	0,1414	0,1414
- ausländische Dividenden	17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	-	-	-
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	-	-	-
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:						
12)						
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge						
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,5827	0,5384	0,5827	0,5384	0,5384
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0354	0,0354	0,0354	0,0354	0,0354
- KEST auf ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge		0,6181	0,5738	0,6181	0,5738	0,5738
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	-	-	-
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	-	-	-
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)	0,0000	0,0000	-	-	-
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b))		0,6181	0,5738	0,6181	0,5738	0,5738
gerundet		0,62	0,57	0,62	0,57	0,57

TYROLBOND INTERNATIONAL		Fußnoten		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	01.02.2008					mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
13. a)	Zu Punkt 8. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
	- anrechenb. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentf. aus							
	Italien			0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
	Spanien			0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
	Summe aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
	- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentf. aus							
	Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)							
	Italien			0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050
	Spanien			0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	Summe aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
				0,0373	0,0373	0,0323	0,0323	0,0323

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12. a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienerträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10. a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grundelegung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienerträge entfallen (siehe Position 8. a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND INTERNATIONAL				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	15.11.2007 : EUR 86,88			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	Fuß-						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2008	noten						
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)				3,3027	3,3027	3,3027	3,3027	3,3027
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)		1)		0,0721	0,0721	0,0721	0,0721	0,0721
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausl. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)				0,0000	0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausl. Dividendenerträge				-	-	-	-	-
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)		2)		-	-	0,1918	0,1918	0,1918
b) Steuerfreie Dividendenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausl. Dividendenerträge				-	-	-	-	-
				3,3748	3,3748	3,1830	3,1830	3,1830
4. Hievon endbesteuert				3,3748	3,1345	3,1830	2,9427	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		17)		0,0000	0,2403	0,0000	0,2403	3,1830
				-	-	-	-	3,1830
6. Erbschaftssteuerwert	s.auch die FN	2)		0,00	7,87	-	-	-
Detailangaben								
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		4)		0,3422	0,3422	0,3422	0,3422	0,3422
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 13. a))		5) 6) 7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausl. Immobilien-Investmentfonds				0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 13. b))		8) 10)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausl. Immobilien-Investmentfonds				0,0506	0,0506	0,0506	0,0506	0,0506
rückzuerstatten gesamt				0,0506	0,0506	0,0506	0,0506	0,0506
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 13. d))				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

TYROLBOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische	stiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2008						
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790						
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg		-	-	-	-	0,0000	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden		-	-	-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):							
12) 13)							
a) Diverse Erträge							
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		3,1829	2,9426	3,1829	2,9426	2,9426	3,1829
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)	0,1918	0,1918	0,1918	0,1918	0,1918	-
- ausländische Dividenden	17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne							
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	-	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	-	-	-	0,0000
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:							
12)							
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge							
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,7908	0,7307	0,7908	0,7307	0,7307	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0480	0,0480	0,0480	0,0480	0,0480	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge		0,8388	0,7787	0,8388	0,7787	0,7787	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	-	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	-	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)	0,0000	0,0000	-	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b)		0,8388	0,7787	0,8388	0,7787	0,7787	FN 14
gerundet		0,84	0,78	0,84	0,78	0,78	FN 14

TYROLBOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	Fuß- noten			mit Option	ohne Option	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2008						
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790						
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR
13. a)	Zu Punkt 8. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
-	anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
-	anrechenb. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentf. aus						
	Italien		0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050
	Spanien		0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164
	Summe aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds		0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
-	rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentf. aus						
	Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)		0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
	Italien		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Spanien		0,0426	0,0426	0,0426	0,0426	0,0426
	Summe aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds		0,0506	0,0506	0,0506	0,0506	0,0506

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienenerträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10.a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtssprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienenerträge entfallen (siehe Position 8.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

D. EU-Quellensteuer

Die Zahlung von Zinsen durch eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer von Fondsanteilen, der eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, unterliegt grundsätzlich (ebenso wie die Einziehung zu dessen Gunsten) mit der Wirksamkeit ab dem 1.7.2005 der EU-Quellensteuer.

Für Zinsenanteile, die in (tatsächlichen oder fiktiven) Ausschüttungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich oder an juristische Personen enthalten sind, fällt grundsätzlich keine EU-Quellensteuer an. Unter der Zugrundelegung der Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer des Bundesministeriums für Finanzen gilt der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers als in dem Land gelegen, in welchem er seine ständige Anschrift hat.

Die Höhe der EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % der Zinsen im Sinn des EU-Quellensteuergesetzes.

Keine quellensteuerpflichtigen Erträge liegen vor

- für Ausschüttungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat;
- für Thesaurierungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat.

Die Ermittlung, ob ein Fonds im Hinblick auf diese Grenzen (15 % bzw. 40 %) grundsätzlich quellensteuerpflichtig oder -frei ist, erfolgt durch einen "Asset Test" auf der Grundlage der oben angeführten Richtlinien. Das Ergebnis dieses "Asset Tests" führt zu einer Einordnung des Fonds für den Tag nach der Ausschüttung bis zum Ausschüttungsdatum des Folgejahres.

TYROLBOND INTERNATIONAL		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	16.11.2006 - 15.11.2007	schüttungs-	rierungs-
Datum der (fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.02.2008	anteile	anteile
		AT0000855366	AT0000828660
		AT0000855374	AT0000617790
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

Bemessungsgrundlage für die EU-QuSt für die (fiktive) Ausschüttung - -

EU-Quellensteuer für die (fiktive) Ausschüttung - -

Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

TYROLCASH	geldmarktnaher Rentenfonds
TIROLRENT	österreichischer Rentenfonds
TIROLPENSION	österreichischer Renten-Abfertigungsfonds
TYROLBOND INTERNATIONAL	EURO-Rentenfonds
TIROLKAPITAL	internationaler Rentenfonds
TIROLEFFEKT	international gemischter Fonds
TIROLSELECT AKTIEN	internationaler Aktiendachfonds
TIROLSELECT ANLEIHEN	internationaler Anleihendachfonds
TIROLVISION AKTIEN	internationaler Aktiendachfonds